

## ANLAUFSTELLEN-LEITLINIEN Nr. 2

**Betr.: Unterrichtung über die Einfuhr von Abfällen in die Gemeinschaft, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen anfallen, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen**

1. Diese Anlaufstellen-Leitlinien stellen die gemeinsame Auffassung aller Mitgliedstaaten zur Frage dar, wie die Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen auszulegen ist. Die Leitlinien wurden von den Anlaufstellen auf einer nach Artikel 57 der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 am 14./15. Juni 2007 durchgeführten Versammlung vereinbart; sie wurden von den Anlaufstellen auf der Versammlung am 18./19. September 2008 geändert. Sie sind nicht rechtsverbindlich. Die verbindliche Auslegung von Gemeinschaftsrecht liegt in der ausschließlichen Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs. Die Leitlinien gelten ab dem 12. Juli 2007 und sollen spätestens fünf Jahre nach diesem Termin überprüft und nötigenfalls geändert werden. Die Änderung gilt ab 19. September 2008.
2. Nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 ist jede für die Durchfuhr zuständige Behörde sowie die zuständige Behörde am Bestimmungsort in der Gemeinschaft *im Voraus über die Verbringung von Abfällen und deren Bestimmungsort zu unterrichten*, falls Abfälle, die beim Einsatz von Streitkräften oder Hilfsorganisationen in bestimmten Situationen anfallen, in die Gemeinschaft eingeführt werden.
3. *Welche Angaben nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g bereitzustellen sind, ist nicht klar.* Es besteht Bedarf, ein gemeinschaftsweit einheitliches Vorgehen zu erreichen, um sicherzustellen, dass unterschiedliche zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten dieselben Angaben verlangen. Mit den bereitzustellenden Informationen wird zweierlei bezweckt, und zwar zum einen, dass ausreichende Daten vorliegen, falls Kontrollen von Anlagen oder Unternehmen durchgeführt werden, die derartige Abfälle behandeln (vgl. Artikel 13 der Richtlinie 2006/12/EG über Abfälle), und zum anderen, dass die Berichtspflichten nach dem Basler Übereinkommen erfüllt werden können (hierzu sind die Angaben in den Feldern Nr. 3, 4, 7, 9 – ohne OECD- und EG-Code – und 10 des Formulars in der Anlage notwendig).
4. *Als übereinstimmende Auffassung der Anlaufstellen* wurde vereinbart, eine Empfehlung abzugeben, wonach die in dem Formular in der Anlage genannten Angaben bereitzustellen sind, soweit dies im Voraus – vor Beginn der Verbringung – möglich ist (in Bezug auf die Angabe der tatsächlichen Menge siehe auch Fußnote 2 in der Anlage). Können nicht sämtliche Angaben im Voraus bereitgestellt werden, z. B. bei Dringlichkeit, sollten nur die Tatsache, dass eine Verbringung stattfinden wird (einschließlich Datum der Verbringung), und der erste Bestimmungsort (die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage oder, falls zum Zeitpunkt der Verbringung nicht bekannt, z. B. eine Militäreinrichtung oder ein Flughafen) im Voraus angegeben werden. Es wird empfohlen, die Angaben anhand des beigefügten Formulars zu gegebener Zeit nach Ankunft in der Beseitigungs- oder Verwertungsanlage oder, falls zum Zeitpunkt der Verbringung nicht bekannt, vor dem Abtransport der Abfälle vom ersten Bestimmungsort bereitzustellen.
5. In dringenden Fällen, in denen die Beseitigungs- oder Verwertungsanlage zum Zeitpunkt der Verbringung nicht bekannt ist, sollte die Behörde unterrichtet werden, die für das Gebiet des ersten Bestimmungsortes (z. B. eine Militäreinrichtung oder einen Flughafen) zuständig ist. Darüber hinaus sollte in dringenden Fällen nur eine zuständige Behörde in einem Staat unterrichtet werden, z. B. die für die Durchfuhr zuständige Behörde, welche anschließend die zuständige Behörde am Bestimmungsort unterrichten würde.

6. Die Unterrichtung kann auf dem Postwege, per Fax oder E-Mail erfolgen.
7. Zusätzlich zur Vorab-Übermittlung der Angaben an die zuständigen Behörden sollten die übermittelten Angaben bei der Verbringung der Abfälle mitgeführt werden. Bei Kontrollen von Verbringungen wäre so für die Behörden ersichtlich, dass die Verbringung Abfälle betrifft, für welche Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe g gilt.

